

BRIX MAYER HOHENECK & PARTNER
ÖFFENTLICHE NOTARE



BEURKUNDUNG

der

SATZUNG

der

Frauenthal Holding AG

Wien, FN 83990 s

gem § 148 Abs 1 AktG

Ich bestätige, dass bei dem nachstehenden Wortlaut der Satzung der **Frauenthal Holding AG** mit dem Sitz in **Wien** die geänderten Bestimmungen derselben mit dem von mir zur Geschäftszahl: 22.413 beurkundeten Beschluss über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Firmenbuch eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen. -----

Wien, am 14. (vierzehnten) Juni 2023 (zweitausenddreißig). -----



DR. RUPERT BRIX
öf. Notar

LEERSEITE

SATZUNG

der Frauenthal Holding AG

§ 1 Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Frauenthal Holding AG

§ 2 Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.

Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 3 Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 4 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind:

- a) Beteiligung an, Kauf und Verkauf von, Verwaltung von sowie Übernahme der Geschäftsführung von Kapital- und Personengesellschaften im Inland und im Ausland (einschließlich der Beteiligung als persönlich haftender Gesellschafter) sowie von Unternehmen im Inland und im Ausland, Erwerb und Pachtung von Unternehmen;
- b) Erwerb, Besitz und Verwaltung von Liegenschaften und grundstücksgleichen Rechten (wie zB Baurechten oder Bauwerken auf fremden Grund) sowie Vermietung derselben;
- c) Handel mit Waren aller Art sowie Betrieb einer Handelsagentur;

- d) Erbringung von Managementdienstleistungen für Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, insbesondere auf dem Gebiet des Cash-Management, der Beratung bei Finanzierungen und bei Veranlagungen, der Unternehmensberatung sowie der Betriebsführung;
- e) Vornahme aller dem Gesellschaftszweck dienlichen sonstigen Geschäfte, all dies gemäß litera a bis litera d mit Ausnahme von Geschäften, die dem Bankwesengesetz oder dem Wertpapieraufsichtsgesetz unterliegen oder den Rechtsanwälten oder den Wirtschaftstreuhändern vorbehalten sind.

§ 5 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

§ 6 Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 8.651.491 (Euro acht Millionen sechshunderteinundfünfzigtausendvierhunderteinundneunzig). Es ist in 8.651.491 (acht Millionen sechshunderteinundfünfzigtausendvierhunderteinundneunzig) Stückaktien zerlegt, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Inhaberaktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbrieften und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.

Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme in der Hauptversammlung der Gesellschaft.

Die Aktien der Gesellschaft lauten auf Inhaber oder auf Namen. Trifft im Fall einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die Aktien auf Inhaber oder Namen lauten, so lauten sie auf Inhaber. Aktionäre, deren Aktien auf Namen lauten, können verlangen, dass ihre Namensaktien in Inhaberaktien umzuwandeln sind. Aktionäre, deren Aktien auf Inhaber lauten, können verlangen, dass ihre Inhaberaktien in Namensaktien umzuwandeln sind. Das Recht, die Umwandlung zu verlangen, ist unter der Voraussetzung der Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes an die Zustimmung des Vorstands und an die Vo-

raussetzung gebunden, dass zu diesem Zeitpunkt die Zulassungsbestimmungen des § 40 BörseG erfüllt werden.

Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- bzw. Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden fest.

§ 6a Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, für die Dauer von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG (a) das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt höchstens EUR 4.325.745 (Euro vier Millionen dreihundertfünfundzwanzigtausendsiebenhundertfünfundvierzig) durch Ausgabe von bis zu 4.325.745 (vier Millionen dreihundertfünfundzwanzigtausendsiebenhundertfünfundvierzig) auf Inhaber und/oder auf Namen lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen, (b) hierbei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls dann ganz oder teilweise auszuschließen, wenn das Grundkapital (i) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung oder eines Aktienoptionsplans einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten jeweils der Gesellschaft oder von mit dieser verbundenen Unternehmen, (ii) sonst gegen Bareinlage, wenn in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 20 % (zwanzig Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt, oder (iii) gegen Sacheinlagen, insbesondere von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften oder anderen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehender Vermögensgegenstände oder zum Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen), erhöht wird sowie (c) mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Art der neu auszugebenden Aktien (auf Inhaber und/oder auf Namen lautend), den Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabebedingungen, einschließlich der Einräumung eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG, festzusetzen (Genehmigtes Kapital 2022).

Insbesondere können die jungen Aktien auch für das Geschäftsjahr, in dem die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals in das Firmenbuch eingetragen wird, mit einer Gewinnberechtigung ab Beginn dieses Geschäftsjahrs ausgestattet werden.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben.

§ 7 Geschäftsjahr

Die Geschäftsjahre entsprechen dem Kalenderjahr.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer, zwei, drei, vier oder fünf Personen.

Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.

Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands und eines zum Stellvertreter des Vorsitzenden bestellen.

Die Gesellschaft wird, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch je ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Die Bestellung von Einzelprokuristen ist unzulässig.

Der Aufsichtsrat bestimmt jene Geschäfte, für welche zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Fällen die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist und legt hierbei die Betragsgrenze fest, ab welcher eine derartige Zustimmung erforderlich ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Wurde durch den Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellt, so gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs durch die Hauptversammlung der Gesellschaft zu wählenden Mitgliedern.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt.

Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.

Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so ist auf Antrag eines oder mehrerer Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals erreichen und die seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien gewesen sind, eine außerordentliche Hauptversammlung zur Ersatzwahl einzuberufen.

Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch ehebaldigst, auch ohne entsprechenden Antrag, vorzunehmen, wenn die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion, auch ohne Angabe von Gründen, durch schriftliche Anzeige an den Vorstand oder an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.

Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in welcher seine Wahl erfolgte, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Die Wahl erfolgt für die Dauer der Funktion des Aufsichtsratsmitgliedes.

Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter aus dieser Funktion ausscheiden.

Erhält bei einer Wahl niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen jenen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 10 Einberufung, Abstimmung und Vertretung im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift brieflich, per E-mail oder per Telefax einberufen.

Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Zwischen der Einberufung und dem Termin der Aufsichtsratssitzung solle eine Frist von 10 Tagen liegen.

Bei Zustimmung sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder kann von der Form sowie der Frist der Einberufung abgegangen werden.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.

Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung.

Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden in deutscher Sprache abgehalten.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters die Sitzung.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege oder per E-Mail oder per Telefax gefasst werden, wenn der Vorsitzende bzw. im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege oder per E-Mail oder per Telefax anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates ausdrücklich diesem Verfahren widerspricht.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet wiederum die Stimme des Vorsitzenden.

Eine Vertretung bei der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe ist nicht zulässig.

Eine Vertretung eines Aufsichtsratsmitgliedes in Aufsichtsratssitzungen durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied ist zulässig, wobei hierfür eine schriftliche Vollmacht erforderlich ist.

Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit ist das vertretene Aufsichtsratsmitglied nicht mitzuzählen.

Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

Der Aufsichtsrat wird nach außen hin durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten.

Über jede Aufsichtsratsitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches durch den Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterfertigen ist.

Der Aufsichtsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.

Ihre Aufgaben und Befugnisse sowie eine allfällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgelegt.

Der Aufsichtsrat kann den Ausschüssen auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen.

Ausschüsse, welche nur aus zwei Mitgliedern bestehen, sind nur beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.

Die Bestimmungen über den Aufsichtsrat gelten für dessen Ausschüsse sinngemäß.

§ 11 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen.

Der Aufsichtsrat kann jederzeit vom Vorstand einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu einem Konzernunternehmen verlangen.

Es gelten die Bestimmungen des § 95 AktG.

Der Aufsichtsrat hat die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und jene Geschäfte zu bestimmen, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs. 5 AktG) seiner Zustimmung bedürfen.

§ 12 Aufwandsentschädigung an den Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Ersatz der bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden Barauslagen.

Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung kann den Aufsichtsratsmitgliedern weiters eine Vergütung zuerkannt werden, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt.

Die Verteilung der Vergütung unter den Mitgliedern des Aufsichtsrates ist Sache des Aufsichtsrats.

§ 13 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer in der Einladung zur Hauptversammlung genannten Landeshauptstadt Österreichs oder in 8523 Frauental statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen.

Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.

Die Einberufung jeder anderen Hauptversammlung ist spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen (außerordentliche Hauptversammlung).

Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 5 der Satzung zu erfolgen.

Solange die Gesellschaft im Sinne von § 3 AktG börsennotiert ist, ist die Einberufung auch in einer Form gemäß § 107 Abs. 3 AktG bekannt zu machen.

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich bei Inhaberaktien nach dem Anteilsbesitz bzw. sofern Namensaktien ausgegeben sind nach der Eintragung im Aktienbuch jeweils am Ende des zehnten Tages (Ortszeit am Sitz der Gesellschaft) vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag ist eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hiefür mitgeteilten Adresse zugehen muss, erforderlich. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.

Sofern Namensaktien ausgegeben sind, ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung ausschließlich die Eintragung im Aktienbuch maßgeblich; es bedarf keiner Anmeldung zur Hauptversammlung.

Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter.

Ist keiner von diesen erschienen, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende in der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung. Er kann im Laufe der Hauptversammlung angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit beziehungsweise der Gesamtzeit für Redebeiträge und Fragen generell oder für einzelne Redner festlegen.

Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt, so findet die Stichwahl zwischen jenen zwei Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Gesellschaft darf die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzeichnen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung vorzunehmen.

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit teilnehmen können, die es den Aktionären ermöglicht, den Verlauf der Verhandlungen zu folgen, und sich, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden (Fernteilnahme).

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimme während der Hauptversammlung auf elektronischem Weg von jedem Ort aus abgeben können (Fernabstimmung). In diesem Fall hat der Vorstand zu regeln, auf welche Weise die Aktionäre Widerspruch erheben können.

Für die Fernteilnahme und Fernabstimmung kann eine gesonderte Anmeldung verlangt und für das Ende der Anmeldefrist auch ein von § 111 Abs 2 AktG abweichender, früherer Zeitpunkt festgelegt werden.

Im Zuge der Fernabstimmung abgegebene Stimmen sind nichtig, wenn der Beschluss in der Hauptversammlung mit einem anderen Inhalt gefasst wird als im Formular oder in der Eingabemaske vorgesehen.

Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG werden nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn der Antrag in der Versammlung wiederholt wird. Bei Beschlussvorschlägen von Aktionären, die an der Hauptversammlung im Wege der Fernabstimmung teilnehmen, tritt an die Stelle des Erfordernisses nach Satz 1 die Stimmabgabe auf elektronischem Weg vor der Hauptversammlung oder die Herstellung der Verbindung zur Stimmabgabe auf elektronischem Weg während der Hauptversammlung durch den Aktionär, der den Beschlussvorschlag erstattet hat.

Eine Hauptversammlung kann nach Maßgabe der am Tag der Hauptversammlung geltenden gesetzlichen Bestimmungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden (virtuelle Hauptversammlung). Der Vorstand als einberufendes Organ entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Form der Durchführung, das heißt ob die Hauptversammlung (i) mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer, (ii) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (virtuelle Hauptversammlung) oder (iii) als Hauptversammlung, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Hauptversammlung), durchgeführt wird.

Soweit sich organisatorische und technische Festlegungen für eine virtuelle oder hybride Hauptversammlung nicht aus den am Tag der Hauptversammlung geltenden gesetzlichen Bestimmungen über virtuelle Gesellschafterversammlungen oder aus der Satzung ergeben, sind sie vom Vorstand als einberufendes Organ zu treffen.

Im Übrigen ist der Vorstand als einberufendes Organ zu allen Entscheidungen berufen, die zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung oder einer hybriden Hauptversammlung notwendig sind bzw. im Zusammenhang stehen.

In der Einberufung der virtuellen Hauptversammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung bestehen.

Die virtuelle Hauptversammlung wird für die Teilnehmer optisch und akustisch in Echtzeit übertragen. Es kann auch die öffentliche Übertragung der virtuellen Hauptversammlung durchgeführt werden.

Die Aktionäre haben während der virtuellen Hauptversammlung nach Maßgabe der am Tag der Hauptversammlung geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit, sich im Weg elektronischer Kommunikation zu Wort zu melden. Wird einem Aktionär vom Vorsitzenden das Wort erteilt, ist ihm vom Vorsitzenden eine Redemöglichkeit im Weg der Videokommunikation zu gewähren.

Darüber hinaus stellt die Gesellschaft nach Maßgabe der am Tag der Hauptversammlung geltenden gesetzlichen Bestimmungen den Aktionären einen elektronischen Kommunikationsweg zur Verfügung, auf dem sie Fragen und Beschlussanträge spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung an die Gesellschaft übermitteln können. Die auf diesem Weg gestellten Fragen und Beschlussanträge sind in der Hauptversammlung zu verlesen oder den Aktionären auf andere geeignete Weise, zB auf der Internetseite der Gesellschaft, zur Kenntnis zu bringen.

Bei allen Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung können nach Maßgabe der am Tag der Hauptversammlung geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Aktionäre ihr Stimmrecht im Weg elektronischer Kommunikation ausüben und auf diese Weise gegebenenfalls auch Widerspruch erheben.

Die Gesellschaft stellt den Aktionären bei einer virtuellen Hauptversammlung auf ihre Kosten zumindest einen geeigneten und von der Gesellschaft unabhängigen besonderen Stimmrechtsvertreter zur Verfügung, der von den Aktionären zur Stellung von Beschlussanträgen, zur Stimmabgabe und gegebenenfalls zur Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen Hauptversammlung bevollmächtigt werden kann.

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen schon bis zu einem in der Einberufung festzusetzenden Zeitpunkt vor der Hauptversammlung auf elektronischem Weg abgeben können. Solche Aktionäre können ihre Stimmabgabe bis zur Abstimmung in der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung widerrufen und allenfalls erneut abstimmen. Im Übrigen gilt § 126 AktG sinngemäß.

Sofern das anzuwendende Gesetz oder die Satzung bei der Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung bestimmen, dass den Aktionären besondere Stimmrechtsvertreter zur Verfügung zu stellen sind, hat die Gesellschaft zwei besondere Stimmrechtsvertreter zur Verfügung zu stellen.

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Sinne der oben angeführten Bestimmungen ermächtigt, jeweils einzeln für Hauptversammlungen der Gesellschaft, die bis zum 31. Dezember 2027 stattfinden, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Teilnehmer am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).

§ 14 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss, einen Lagebericht sowie einen Corporate Governance-Bericht aufzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Corporate Governance-Bericht sind von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Dies gilt sinngemäß auch für die Vorlage und Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Die Hauptversammlung, der die oben bezeichneten Unterlagen vorgelegt werden und die über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers und gegebenenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist die Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.

Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf die Aktien geleisteten Einlagen verteilt; Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahrs geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist.

Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.

Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten einer satzungsmäßigen Rücklage der Gesellschaft.

§ 15 Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 16 Sprache

Depotbestätigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Ebenso sind schriftliche Mitteilungen von Aktionären bzw. von Kreditinstituten in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten.

Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.